

STATUTEN 2020

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

Unter dem Namen „Companies & Returnships Network“ (CRN) besteht ein gemeinnütziger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz und Gerichtsstand in Rotkreuz.

Art. 2 Zweck

Der Verein Companies & Returnships Network bezweckt:

- a) die Unterstützung von Unternehmen bei der Einführung, Umsetzung und Evaluation von Returnship Programmen;
- b) den Aufbau von Know-how und Erfahrungsaustausch zwischen Unternehmen sowie Mehrwertbewusstmachung.

Der Verein kann von Dritten Produkte und Dienstleistungen einkaufen, die den Vereinszweck fördern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Dem Verein Companies & Returnships Network können als Mitglieder angehören:

- a) Einzelpersonen, welche die Vereinsziele explizit fördern können;
- b) juristische Personen;
- c) Arbeitgeber- und Branchenverbände,

die den Zweck des Vereins aktiv unterstützen.

Art. 4 Aufnahme

- ¹ Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines Beitrittsgesuchs durch den Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.
- ² Ein ablehnender Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde angefochten werden, worüber die nächste ordentliche Generalversammlung entscheidet.

Art. 5 Austritt, Ausschluss

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Geschäftsjahres:
 - a) durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
 - b) durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung;
 - c) durch Ausschluss, wenn mindestens 2/3 der an einer Generalversammlung vertretenen Stimmen dies beschliessen. Der Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- ² Austritt oder Ausschluss befreien nicht von der Bezahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.
- ³ Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Organe von Companies & Returnships Network sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

A. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes;
 - b) auf Beschluss der Revisionsstelle;
 - c) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder;die zu behandelnden Geschäfte sind dem Vorstand mitzuteilen.
- ³ Die Mitglieder sind mindestens 20 Tage (Postversand) vor Durchführung der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Art. 8 Leitung

- ¹ Die Generalversammlung wird vom Vereinspräsidium oder dessen Stellvertretung geleitet. Das Vereinspräsidium kann als Co-Präsidium geführt werden. In diesem Fall oder bei anderem Bedarf wählt die Generalversammlung ein Tagespräsidium.
- ² Die Vorsitzende/der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer.

Art. 9 Beschlussfassung

- 1 Jede rechtsgültig einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch das einfach Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Falls ein Co-Präsidium besteht, liegt der Stichentscheid bei der Person, welche die Versammlung leitet (Tagespräsidium).
- 4 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.

Art. 10 Befugnisse

- 1 Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes;
 - b) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - c) Wahl des Vereinspräsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
 - d) Änderung der Statuten und Fusion oder Auflösung von Companies & Returnships Network;
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - f) Beschlussfassung über Beschwerden bei einer Nichtaufnahme (Art. 4 Abs. 2).
- 2 Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen innert Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.

B. VORSTAND

Art. 11 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- 3 Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Eine allfällige Geschäftsführerin/ein allfälliger Geschäftsführer von Companies & Returnships Network nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt schriftlich (mitgemeint E-Mail) in der Regel zehn Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 2 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- 3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Vereinspräsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt das Vereinspräsidium den Stichentscheid.
- 4 Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch durch schriftliche (mitgemeint E-Mail) Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung

verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 13 Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen worden sind, namentlich:

- a) Verabschiedung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Jahresprogramms zuhanden der Generalversammlung;
- b) Einberufung der Generalversammlung und die Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte;
- c) Einsetzung der Geschäftsführung und Aufsicht über sie;
- d) Einsetzung des Expertenrates und Aufsicht über ihn;
- e) Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- f) Erlass von Reglementen für die Geschäftsführung usw.
- g) Anstellung des Personals;
- h) Miete von Geschäftslokalitäten;
- i) Abschluss von Vereinbarungen;
- j) Unterstützung von Projekten.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung, wobei keine Einzelunterschrift zulässig ist.

C. REVISIONSSTELLE

Art. 15 Zusammensetzung

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachmännisch ausgewiesenen Revisorinnen/Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, und von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist möglich. Anstelle der beiden Revisorinnen/Revisoren kann ein Treuhandbüro als Revisionsstelle gewählt werden.
- ² Die Revisionsstelle überwacht die Buch- und Kassenführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.
- ³ Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

IV. Finanzen

Art. 16 Finanzielle Mittel

- ¹ Companies & Returnships Network beschafft sich seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Beiträge der öffentlichen Hand;

- c) Projektbeiträge;
 - d) Gönnerbeiträge und andere Zuwendungen;
 - e) Mitglieder die Sach- oder Dienstleistungen erbringen, können in diesem Umfang vom Mitgliederbeitrag entbunden werden.
- ² Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich mit dem Budget durch die Generalversammlung festgelegt.
- ³ Der Höchstbetrag beträgt für Einzelmitglieder CHF 100 und Arbeitgeber- und Branchenverbände CHF 10'000, für KMU CHF 900.00 bzw. CHF 5000.00 für Unternehmen mit mehr als 249 Arbeitnehmenden.

Art. 17 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten von Companies & Returnships Network haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Die Haftung der Mitglieder und Organe ist beschränkt auf den jährlichen Mitgliederbeitrag. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von Companies & Returnships Network entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist in sicheren Werten anzulegen.

V. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 20 Änderung der Statuten

Zur Änderung der Statuten von Companies & Returnships Network bedarf es zwei Dritteln der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 21 Auflösung

- ¹ Zur Auflösung von Companies & Returnships Network bedarf es drei Viertel der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.
- ² Die Auflösung von Companies & Returnships Network erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- ³ Bei der Auflösung von Companies & Returnships Network beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Das Vereinsvermögen ist an eine oder mehrere ebenfalls gemeinnützige Institution/en zu übertragen.

**VI.
Schlussbestimmungen**

**Art. 22
Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. Januar 2020 angenommen und treten sofort in Kraft.

Rotkreuz, 7. Januar 2020

Companies & Returnships Network

Der Tagespräsident

Herr Gianni Bomio

Der Protokollführer

Herr Peter Müllhaupt